

NEWSletter

CASIS
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

IV. Quartal 2014

„Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen,
sondern möglich machen.“

Antoine de Saint-Exupéry

Alles Gute für 2015!

Ihr CASIS-Team



Inhalt

I. Schwerpunktthema

Niedrigzinsniveau — Anlageklasse real asset alternative Investments 2

II. Kurz notiert

Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften (§§ 267 f. HGB) 6

Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder von Aufsichtsorganen 7

Pfandrechtsnovelle 2014 8

Schwerpunkte der Prüfung der DPR in 2015 10

BMF veröffentlicht überarbeitete GoBD 11

Entwurf zu IDW RS FAIT 5 11

III. Neues zum Thema Steuern

Was macht eine Unterschrift zur Unterschrift? 12

Freigrenze für Aufmerksamkeiten 12

IV. CASIS intern

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen 13

Seminar- und Workshop-Angebote 13

V. Impressum 14

Niedrigzinsniveau – Anlageklasse real assets

Empfängerkreis

- Institutionelle Anleger, die ihr Anlageportfolio autarker von Marktpreisrisiken (insbesondere dem niedrigen Zinsniveau) aufstellen möchten
- Banken mit Geschäftsfeld Corporate Banking im Bereich Spezialfinanzierung und Individualkreditbewertung (Schiffe, Flugzeuge, Projektfinanzierung, etc.)
- Fond-, Asset- und Beteiligungsmanager mit Fokus auf real assets

1. Status Quo und Motivation

Im Zuge historisch niedriger Zinsstrukturkurven wird es für institutionelle Anleger immer schwieriger, garantierte Renditeerwartungen durch Investitionen in financial assets zu realisieren. Um sich im Anlagegeschäft größere Unabhängigkeit vom Niedrigzinsniveau (bzw. allgemeiner von Marktpreisrisiken) zu verschaffen, ziehen immer mehr Investoren Anlagen in Sachwerte, sogenannte real assets, in Betracht. Hierunter fallen z. B. langfristige Investitionen in Land- und Forstwirtschaftsprojekte, Erneuerbare Energien und Infrastrukturprojekte.

Bei der Durchführung einer Investition in real assets spielen handels-, aufsichts- und steuerrechtliche Aspekte sowie finanzmathematisches Bewertungs-Know-How eine wesentliche Rolle. Insbesondere Letzteres findet ebenfalls im Corporate Banking bei der Spezialfinanzierung Anwendung, also der Kreditentscheidung und Bewertung (zumeist einzelner) großer assets, aus deren erwirtschafteten Erträgen geleistet wird (z. B. Schiffe, Flugzeuge, Einkaufszentren, etc.). Der Bewertungsaspekt wird im Folgenden besonders dargestellt.

2. Die Investitionsentscheidung aus Bewertungssicht

Anlegern bieten sich mehrere Möglichkeiten in real assets zu investieren. Eine gängige Form ist die Investition in einen geschlossenen Fonds, der durch eine Fondsgesellschaft bzw. ein Assetmanagement aufgelegt wird. Für den geschlossenen Fonds, der als eigenständige legal entity fungiert (sogenannte Special Purpose Vehicle), wird für die Dauer des Investments eine Cash-Flow-Erwartung geschätzt. Diese Cash-Flow-Erwartung hängt von mehreren Risikofaktoren ab.

Die Bewertung von real assets gestaltet sich in der Regel wie folgt:

1. Zunächst werden alle Risikofaktoren des assets, die Einfluss auf die Renditeentwicklung haben, identifiziert. In einem zweiten Schritt werden die möglichen Ausprägungen dieser Risikofaktoren geschätzt (vgl. Kapitel 2.1), z. B. kann sich für einen Windpark der Ertrags-Risikofaktor „Einspeisevergütung“ nach Ablauf des Referenzzeitraums (§ 64 Abs. 2 EEG), also im Laufe der Haltedauer, ändern. Als Szenario wird im Folgenden ein Set an Risikofaktoren entlang der Haltedauer verstanden (vgl. Tabelle 1).
2. Anschließend wird für jedes Szenario ein indikativer Cash Flow für das asset berechnet, d. h., dass zunächst eine Wertung und Gewichtung der Risikofaktoren für eine Berücksichtigung im indikativen Cash Flow des assets vorgenommen werden muss. Dieser indikative Cash Flow wird dann für jedes Set an Risikofaktoren und deren Ausprägungen entlang der Haltedauer berechnet (vgl. Kapitel 2.2).
3. In einem letzten Schritt wird der Erwartungswert über alle szenario-spezifischen, indikativen Cash Flows (die in ihrer Gesamtheit eine Cash-Flow-Verteilung bilden) und damit die Cash-Flow-Erwartung des assets gebildet (vgl. Kapitel 2.3). Es ist ebenfalls möglich, aus der Verteilung die Standardabweichung zu berechnen, um ein Cash-Flow-Rating für das asset aufzustellen. Hiermit kann eine Entscheidung hinsichtlich des Investitionsvorhabens hergeleitet werden.

2.1. Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Cash Flow

Je nach Begebenheit, Kontrakt oder Usance können innerhalb der Marktpreisrisiken auch Fremdwährungen zu beachten sein. Der Großteil der Risikofaktoren unterscheidet sich von denen klassischer financial assets.

I. Schwerpunktthema

Am Beispiel eines Windparks (Fertigstellung und Tests wurden erfolgreich abgeschlossen) sind nachfolgend einige gängige Risikofaktoren dargestellt:

Szenario 1				
Nr.	Risikofaktor (RF)	Auszahlungszeitpunkte in der Haltedauer		
		Ist-Zustand (Ausprägung des RF)	1... (Ausprägung des RF)	... n (Ausprägung des RF)
Ertragsrisikofaktoren				
1	Änderungen der Laufzeit			
2	Ausfall von Anlagen			
3	Klimatische Änderungen (z. B. Windgeschwindigkeit)			
4	Veränderung in Subventionen und Förderungen			
5	Veränderungen in Einspeisevergütung, Abnahmemengen und jährliche Indexierung nach Referenzzeitraum (§ 64 Abs. 2 EEG)			
6	Möglichkeit der Vermietung/Verpachtung			
7	Verkaufspreis am Ende der Haltedauer			
8	Politische/gesellschaftliche Akzeptanz (Steuern, Naturschutz, etc.)			
9	Entwicklung Energieverbrauch und Weltbevölkerung			
10	ggf. eigener Fremdkapitalzins			
11	ggf. FX-Risiken			
...	...			
Betriebsrisikofaktoren				
12	Betriebs-, Wartungs- und Versicherungskosten			
13	operative und betriebliche Abläufe			
14	Änderungen der Laufzeit			
15	Naturkatastrophen und Unvorhersehbarkeiten			
16	Know How Konzentration			
...	...			

Tabelle 1

In Absprache mit bzw. durch den Investor (Kreditgeber) zu befüllen

Neben der Identifikation der Risikofaktoren sind die drei nachfolgenden Punkte die wichtigsten im gesamten Bewertungsprozess:

1. Eruiierung der derzeitigen Ausprägung der Risikofaktoren. Hierfür wird z. B. jedem Risikofaktor eine Zahlenskala zugeordnet. Die Ausprägung des Risikofaktors ist dann ein Wert auf dieser Skala.
2. Schätzen einer Ausprägungsverteilung des einzelnen Risikofaktors, d. h., es soll die Frage beantwortet werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Risikofaktor welche Ausprägung annimmt. Dominieren in einem Risikofaktor z. B. Umwelteinflüsse bzw. -katastrophen, kann man in Anlehnung an Rückversicherer hier eine Poissonverteilung unterstellen; aber auch eigene Expertenschätzungen (z. B. für Rechtsrisiken, etc.) sind zulässig. Falls sich Abhängigkeiten zu anderen Risikofaktoren und deren Ausprägung erkennen lassen, werden diese mit in die Verteilung eingearbeitet. Man unterstellt, dass nur momentane Ausprägungen des Risikofaktors Auswirkung auf die nächstfolgende haben, nicht aber die gesamte Ausprägungshistorie. In der Sprache der Mathematik heißt dies: Die Ausprägungen eines Risikofaktors (d. h. seine Änderungen) während der Haltedauer werden durch einen Random Walk modelliert. Diese bilden somit einen Markov Prozess.¹
3. Gewichtung der Risikofaktoren in dem szenario-spezifischen, indikativen Cash Flow des assets: Es soll also die Frage geklärt werden, inwieweit die einzelnen Komponenten des indikativen Cash Flows vom jeweiligen Risikofaktor und dessen Ausprägung, genauer gesagt, von deren Änderung abhängen.

Zu jedem Szenario, also zu jedem Set an Risikofaktoren inklusive ihrer Ausprägungen entlang der Haltedauer, kann man nun einen szenario-spezifischen, indikativen Cash Flow berechnen.

¹Diese Annahme wird genutzt, um den Cash Flow in Abhängigkeit der Ausprägungen seiner Risikofaktoren in einer Monte-Carlo-Simulation zu berechnen (vgl. Kapitel 2.3). Liegt keine Expertenschätzung über die Ausprägung eines Risikofaktors vor, so kann dieser z. B. als Wiener-Prozess (bzw. allgemeiner als Diffusionsprozess) dargestellt werden. Es ist ebenfalls möglich, Ausprägungen korrelierter Risikofaktoren in einer Monte-Carlo-Simulation darzustellen.

I. Schwerpunktthema

2.2 Der szenario-spezifische, indikative Cash Flow

Für jedes der in Tabelle 1 definierten Szenarien wird nun ein eigener, indikativer Cash Flow des assets berechnet. Zur Bestimmung des indikativen Cash Flows ist der Einsatz international akzeptierter Verfahren (Discounted-Cash-Flow-Verfahren) üblich. Nachfolgend wird in Tabelle 2 der (Cash) Flow to Equity dargestellt:

	Operatives Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)
-	Fremdkapitalzinsen
=	Operatives Ergebnis vor Steuern
-	Körperschaftsteuern (regional verschieden)
=	Operatives Ergebnis nach Steuern
+ (-)	Abschreibungen (Zuschreibungen) vom (zum) Anlagevermögen
+ (-)	Erhöhungen (Verminderungen) der langfristigen Rückstellungen
+ (-)	Erhöhung (Verminderung) des Nettoumlaufvermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Bankverbindlichkeiten
+ (-)	Mittelzuflüsse aus Desinvestitionen (Mittelabflüsse aus Investitionen)
+ (-)	Aufnahme (Tilgung) von verzinslichem Fremdkapital
=	Flow to Equity (mögliche Ausschüttung an das Eigenkapital)

Tabelle 2

Zu jedem Auszahlungszeitpunkt der Haltedauer (z. B. jeweiliger Jahresabschluss) wird der geschätzte Flow to Equity auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Es werden also die zukünftigen, diskontierten Mittelzuflüsse an das Eigenkapital (Equity) eruiert, d. h., es wird versucht, zu prognostizieren, wieviel Mittel für die Ausschüttung an die Erwerber des assets zur Verfügung stehen werden.

Die zu erwartende Rendite ergibt sich aus den geschätzten Zahlungsströmen, den das asset während der geplanten Haltedauer erwirtschaftet. Lässt sich nach dieser Haltedauer das asset noch veräußern, so wird der erwartete Verkaufserlös (abzüglich Verkaufskosten) am Ende der Haltedauer ebenfalls mit in die Renditeerwartung aufgenommen. Beide Größen sind mit einem individuellen Zinssatz auf den Zeitpunkt der geplanten Investition (Bewertungszeitpunkt) zu diskontieren. Für die

Bestimmung des Zinssatzes kann man sich entweder an einer risikolosen Zinsstrukturkurve orientieren, diese durch Zuschläge für unternehmerische Tätigkeiten erhöhen oder die individuellen Branchenrisiken des assets, z. B. durch Betafaktoren in WACC-Modellen (Weighted Average Cost of Capital – gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz), einbinden.

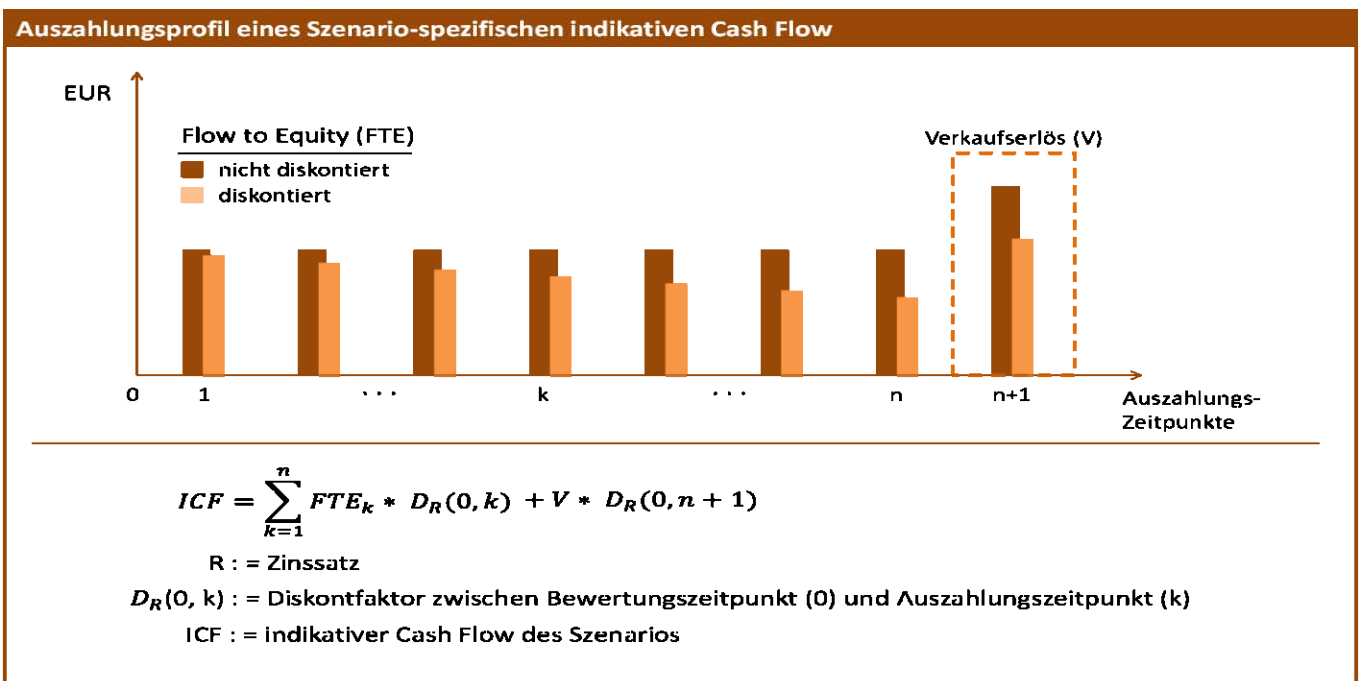


Abbildung 1

Nachdem nun auf diese Weise eine Vielzahl von indikativen Cash Flows geschätzt wurden (für jedes Szenario einen), stellt sich die Frage, welcher der richtige bzw. der wahrscheinlichste Cash Flow ist.

I. Schwerpunktthema

2.3. Die Cash Flow Erwartung

In einem ersten Schritt wurde zur Verdeutlichung in Abbildung 2 für alle Szenarien der indicative Cash Flow in ein Diagramm eingetragen. Der linke Teil der nachfolgenden Abbildung zeigt diese Cash Flows (genauer deren Partialsummen zu jedem Auszahlungszeitpunkt) in Form farbiger Pfade.

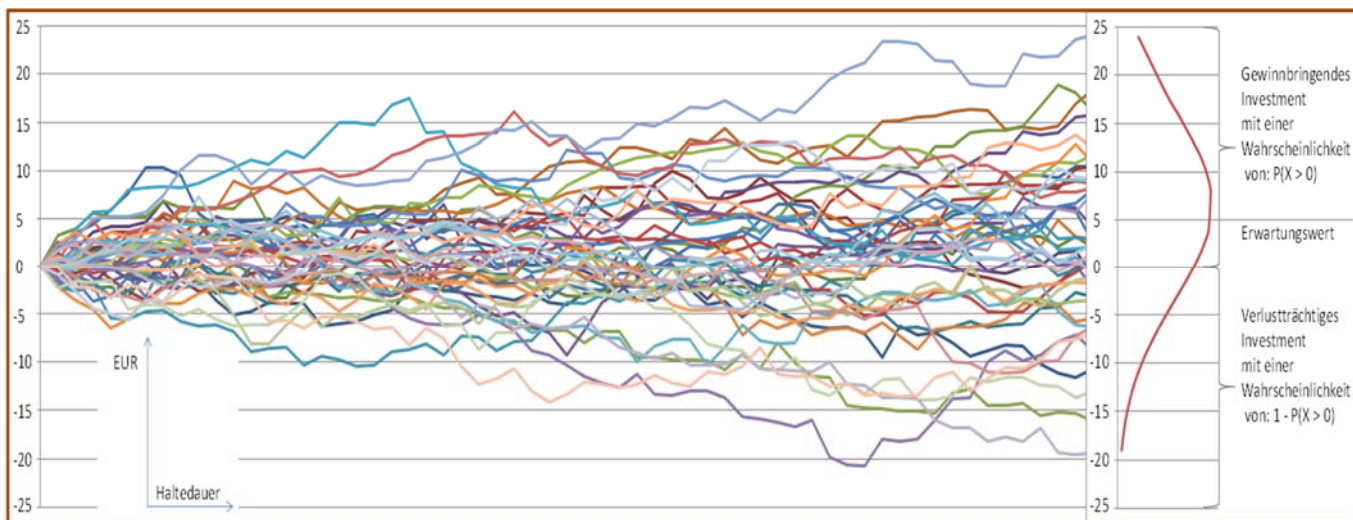


Abbildung 2

Für jedes Szenario ist also zum Ende der Haltedauer der spezifische Cash Flow ablesbar. Diese Vielzahl an szenario-spezifischen Cash Flows induziert eine Cash-Flow-Verteilung. Im rechten Teil der Abbildung 2 wurde diese Verteilung durch eine Normalverteilung mit Erwartungswert 6,5 Mio. EUR und Standardabweichung von ca. 9 Mio. EUR approximiert. Der Erwartungswert dieser Verteilung gibt die Cash-Flow-Erwartung für das zu bewertende Asset an. Das Risiko des Investments wird durch die Abweichung vom Erwartungswert (Cash-Flow-Erwartung) beschrieben, auf Basis der Verteilung also durch ihre Momente (Erwartungswert, Varianz bzw. Standardabweichung, etc.).

Um das Asset gegebenenfalls einem Rating zu unterziehen, ist ein naheliegendes Vorgehen, die Charakteristika der Cash-Flow-Verteilung (z. B. die ersten beiden Momente, also Erwartungswert und Standardabweichung) einer Ratingklasse zuzuordnen. Wird dieses Bewertungsverfahren nicht bei der Anlageentscheidung, sondern der Spezialfinanzierung eingesetzt, empfiehlt es sich, anstatt des Flow to Equity auf den Free Cash Flow umzustellen. Anschließend wird überprüft, ob sich der angestrebte Kredittilgungsplan mit der Cash-Flow-Erwartung realisieren lässt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit PD errechnet sich z. B. als Verhältnis zwischen Anzahl der Pfade (szenario-spezifische, indicative Cash Flows), die den Tilgungsplan nicht realisieren, zur Gesamtanzahl der Pfade.

Die Cash-Flow-Erwartung sowie die Risikoeinschätzung des Assets sollten denen vergleichbarer Assets gegenübergestellt werden. Zusätzlich werden risikolose financial assets in den Vergleichsprozess mit eingeschlossen. Auf Basis dieser Untersuchungen kann eine Investitionsentscheidung aus Bewertungssicht gegeben werden.

Handlungsbedarf:

- Überprüfung der eigenen Anlagestrategie auf das unveränderte und vermutlich länger anhaltende Niedrigzinsniveau
- Aufbau von Know How im Umgang mit neuen Anlageklassen (real assets)
- Anpassung und Aktualisierung von Bewertungsmodellen (insbesondere bei Spezialfinanzierungen/notleidenden Spezial- und Individualkrediten). Krisenbedingte Anpassung der Verteilungsannahmen von Risikofaktoren und deren Ausprägungen in den jeweiligen Modellen.

Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften (§§ 267 f. HGB)

Mit der Einstufung eines Unternehmens in die Größenklassen für Kapitalgesellschaften (§§ 267 f. HGB) ergeben sich für dieses unmittelbar und für Kapitalgeber mittelbar eine Reihe von Folgen wie Erleichterungen bei Offenlegungs- oder Prüfungspflichten. Geprüfte Abschlüsse und der Zugang zu offenzulegenden Informationen stellen jedoch gerade für Kapitalgeber eine wichtige Quelle über das zu finanzierende bzw. bereits finanzierte Unternehmen dar. Mit den geplanten und bis zum 20.07.2015 umzusetzenden Änderungen des HGB im Zuge des BilRuG ergeben sich Verschiebungen hinsichtlich der Größenklassen und damit in Bezug auf die Informationsqualität für Kapitalgeber. Viele Unternehmen können dann von Erleichterungen Gebrauch machen, die ihnen aufgrund der derzeitigen Größenklassen nicht zugänglich waren.

Kapitalgesellschaft:	Kleinst	Kleine	Mittelgroße	Große
Bilanzsumme bisher	≤ 350 TEUR	≤ 4.840 TEUR	≤ 19.250 TEUR	> 19.250 TEUR
Bilanzsumme neu	(unverändert)	≤ 6.000 TEUR	≤ 20.000 TEUR	> 20.000 TEUR
Umsatzerlöse bisher	≤ 700 TEUR	≤ 9.680 TEUR	≤ 38.500 TEUR	> 38.500 TEUR
Umsatzerlöse neu	(unverändert)	≤ 12.000 TEUR	≤ 40.000 TEUR	> 40.000 TEUR
Arbeitnehmer (unverändert)	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250

In der Übergangsregelung ist vorgesehen, dass die neue Fassung bereits erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist. Bei der Einstufung ist nach § 267 Absatz 4 HGB auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen, d. h., bei der Einstufung für den Jahresabschluss zu dem nach dem 31.12.2013 beginnenden Geschäftsjahr sind die Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahl nicht nur für den Schluss dieses Geschäftsjahres, sondern zumindest auch des Vorjahres zu betrachten. Entsprechend der Praxis bei früheren Anhebungen der Schwellenwerte werden bei dieser Betrachtung die neuen Schwellenwerte rückbezogen.

Eine Kapitalgesellschaft ist damit zum Abschlussstichtag 31.12.2014 auch dann klein, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31.12.2013 oder zum 31.12.2012 und zum 31.12.2011 zwei der drei Merkmale nach der Änderung (Bilanzsumme 6 Mio. EUR, Umsatzerlöse 12 Mio. EUR, 50 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

Für die Aufstellung der Jahresabschlüsse zu den früheren Abschlussstichtagen verbleibt es hingegen dabei, dass die bisherigen Merkmale anzuwenden sind. Sofern sich Vorteile für die betroffenen Unternehmen ergeben, können die neuen Größenklassen bereits für das Geschäftsjahr 2014 angewendet werden.

Handlungsbedarf (für Kapitalgeber):

- Auswertung des Kundenbestands bezüglich Unternehmen, die nach den neuen Größenklassen einer veränderten Einstufung unterliegen, insbesondere solche, die von mittelgroßen zu kleinen Kapitalgesellschaften werden
- Prüfung des Volumens und des Risikogehalts der betroffenen Engagements, zum Beispiel in Verbindung mit dem Wegfall der Informationsqualität aufgrund des nunmehr gegebenenfalls ungeprüften Jahresabschlusses und gegebenenfalls Neubewertung der betroffenen Engagements und Anpassung der Kapitalvergaberichtlinien

Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder von Aufsichtsorganen

Aus der Umsetzung der CRR und des CRD IV-Umsetzungsgesetzes resultieren erheblich geänderte Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die sich in den geänderten §§ 25c, 25d KWG wiederfinden (siehe hierzu unser Newsletter zum III. Quartal 2014). Die BaFin weist darauf hin, dass die Anforderungen während der gesamten Tätigkeit vorliegen müssen. Eine Zeitpunkt Betrachtung nur zur Bestellung ist nicht ausreichend.

Am 20.01.2015 hat die BaFin die Entwürfe der neuen Merkblätter "Merkblatt zur Prüfung der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit von Geschäftsleitern" und "Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs und Aufsichtsorganen" zur öffentlichen Konsultation gestellt (Konsultation 01/2015). Darin legt die Aufsicht u. a. ihre Auffassung dar hinsichtlich:

- Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der Organmitglieder
- Erläuterungen zu den Mandatsbeschränkungen (u. a. Definition von „weiteren Mandaten“)
- Beschreibung der einzureichenden Unterlagen

Zur Erfüllung der Anzeigepflichten und zur Übermittlung von verschiedenen Angaben bzw. Erklärungen sind künftig standardisierte Formulare zu verwenden. Die bislang bekannten Checklisten werden (aktualisiert) weiter angeboten. Stellungnahmen sind bis zum 17.02.2015 möglich.

Unverzügliche Anzeigepflicht

Änderungen in der Geschäftsleitung und im Aufsichts- oder Verwaltungsrat sind unverzüglich der Aufsicht anzuzeigen (§§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 15, 15a KWG). Unverzüglich bedeutet innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung. Hierbei ist es unerheblich, ob dem Institut schon alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit des neuen Organmitglieds vorliegen.

Geldbuße bei Pflichtverletzung

Eine schuldhaft Verletzung der Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden kann. Die Anzeigepflicht ist verletzt, wenn eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

Prüfungspflicht des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer hat erstmals bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 festzustellen, ob das Institut die Anforderungen nach § 25c Abs. 2 bis 4b KWG und § 25d Abs. 3 bis 12 KWG erfüllt. Der Abschlussprüfer hat demnach neben der Geschäftsleitung auch seinen „Auftraggeber“, den Aufsichtsrat, qualitativ zu beurteilen. Prüfungsgegenstand ist beispielsweise:

- Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate der Geschäftsleitung
- Ausgewählte Tätigkeiten der Geschäftsleitung
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Gremienmitglieder
- Sachkunde und Zuverlässigkeit der Gremienmitglieder
- Bei Verzicht auf Ausschussbildung, Umsetzung dieser Aufgaben durch das Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorgan

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer nach § 29 Abs. 1 Satz 8 KWG zu berichten (Berichtspflicht).

Handlungsbedarf

- Überprüfung von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan hinsichtlich der Mandatsbeschränkungen
- Überprüfung der Prozesse zum Anzeigewesen bei Änderungen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsorgan
- Laufende Evaluierung des Schulungsbedarfs der Gremienmitglieder und aktives Angebot von Fortbildungsmaßnahmen
- Vorhalten einer aussagefähigen Dokumentation bei Verzicht auf Ausschussbildung

II. Kurz notiert

Pfandrechtsnovelle 2014

Empfängerkreis

- Pfandbriefbanken, Kreditinstitute

Mit dem BRRD-Umsetzungsgesetz erfolgte neben der Schaffung des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) auch eine Novellierung des Pfandbriefgesetzes, mit der zum einen die BaFin wie bisher (trotz SSM) die Aufsicht über Pfandbriefe und Deckungswerte ausüben kann (§ 3 PfandBG).



Zum anderen wurden im Wesentlichen neue Anforderungen an das Meldewesen und die Transparenz geschaffen sowie die Möglichkeit (erweiterter) Deckungsanforderungen eröffnet. Schließlich wurde in Verbindung mit der BaFin-Allgemeinverfügung vom 22.12.2014 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch Guthaben mit einer Ursprungslaufzeit über 100 Tagen bei inländischen Kreditinstituten mit der CRR-Bonitätsstufe 2 zur Deckung zu nutzen. Die Änderungen sind grundsätzlich am 19.12.2014 in Kraft getreten.

Erweiterte Deckungsanforderungen

Der neu eingefügte § 4 Abs. 3a PfandBG ermöglicht der BaFin nach Anhörung der betroffenen Pfandbriefbank die Anordnung einer hinausgehenden Deckungsanforderung für jede Deckungsmasse. Dieser Eingriff soll gerechtfertigt sein können,

- sofern eine werthaltige Deckung der Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften nicht sichergestellt erscheint oder
- bei in Jahresabschluss-, Sonder- oder Deckungsprüfungen festgestellten Mängeln zu den Prüfungsgegenständen Deckungsrechnung, Deckungsregister, Risikomanagement, Meldewesen, Transparenzvorschriften, Überdeckung und Beleihungswertermittlung.

Zwar sind die Methodik und die Ermessensmaßstäbe für die Festsetzung des Ergänzungsbedarfs noch zu entwickeln. Schon jetzt wird jedoch deutlich, dass neben dem Charakter dieser möglichen Maßnahme als normales, laufendes Verfahren auch die Deutung als Organisationsschwäche wahrscheinlich erscheint. Den genannten Prüfungen und deren Ergebnissen dürfte somit ein noch höherer Wert gegenüber dem beizumessen sein, den er ohnehin hat. Dadurch, dass die betroffene Pfandbriefbank den Umstand einer Anordnung unter Angabe der entsprechenden Höhe der Zusatzanforderung auf ihrer Internetseite bei der betroffenen Pfandbriefgattung publik zu machen hat, dürfte dieser Effekt noch gesteigert werden.

Deckungsfähigkeit von Guthaben bei Kreditinstituten mit der CRR-Bonitätsstufe 2

Die Ergänzung des § 4 Abs. 1 PfandBG setzt das Wahlrecht aus der CRR-Verordnung um, nach dem auch Forderungen an Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 deckungsfähig eingestuft werden können. Dadurch soll es möglich bleiben, bestehende Anlagen von Deckungswerten weitgehend zu behalten. Zudem wird einer ansonsten zu erwartenden Schuldnerkonzentration auf inländische Kreditinstitute der Bonitätsstufe 1 entgegengewirkt. Hierzu hat die BaFin am 22.12.2014 eine seit dem 01.01.2015 geltende Allgemeinverfügung erlassen.

Meldewesen und Transparenz

Der neue § 27a PfandBG legt die Grundlage für ein pfandbriefrechtliches Meldewesen. Danach hat die Pfandbriefbank der BaFin innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende auf das Quartalsende bezogen zu jeder Gattung im Umlauf befindlicher Pfandbriefe, Meldungen zu Deckungsmassen, insbesondere zu deren Werthaltigkeit, vorzulegen. Hierzu kann das BMF durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen bzgl. Inhalt, Umfang, den zu verwendenden Datenträgern, Übertragungswegen und Datenformaten erlassen.

Nach § 54 PfandBG beginnt die Meldepflicht erst mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Hierbei soll der Verordnungsgeber in angemessener Weise dem Bedarf der Pfandbriefbanken nach zeitlichem Vorlauf für die Einrichtung ihrer Systeme Rechnung tragen.

II. Kurz notiert

Die Änderungen und Ergänzungen bewirken eine Erweiterung der Transparenz von Pfandbriefen. Neu ist eine Veröffentlichungspflicht nach Größenklassen der nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträge, jeweils bezogen auf einen Schuldner oder eine gewährleistende Stelle. Zudem wird die Veröffentlichungspflicht auf Forderungen aus Exportkrediten erweitert. Schließlich wird eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Gesamtbetrags der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen sowie des Gesamtbetrags dieser Forderungen für Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe eingeführt.

Weitere wesentliche Änderungen

Weitere Änderungen betreffen insbesondere die

- Versicherungspflicht – im Wesentlichen Anpassung an internationale Standards und Gepflogenheiten sowie
- Deckungswerte – erweiterte Einbeziehung von Guthaben bei der EZB oder anderen geeigneten Kreditinstituten in das Deckungsregister und zur Deckung



Fazit

Mit den vorgenommenen Änderungen stellt sich für Pfandbriefbanken zum einen die Frage, inwieweit die bereits eingerichteten bzw. die neu zu ergreifenden Maßnahmen und Verfahren einer externen Prüfung standhalten. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, drohen künftig erweiterte Deckungsanforderungen und deren Veröffentlichung.

Zum anderen sind die Änderungen geeignet, das Vertrauen in den deutschen Pfandbriefmarkt zu stärken. Nicht ohnehin stellt die Gesetzesbegründung fest, dass die unter dem PfandBG emittierten Hypotheken-, Schiffs- und Öffentlichen Pfandbriefe die in Artikel 129 CRR formulierten Anforderungen an privilegierungsfähige Covered Bonds erfüllen.

Handlungsbedarf

- Prüfung, ob die nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträge nach Größenklassen auswertbar und damit gemäß § 28 PfandBG publizierbar sind
- Vorbereitung eines Meldewesens (Zuständigkeiten, Datengrundlagen) zur Erfüllung von § 27a PfandBG
- Gegebenenfalls Initiierung eines Projekts für Änderungen des PfandBG und Festlegung der Besetzung nach Abstimmung mit Recht/Compliance
- Gegebenenfalls Simulation einer Sonderprüfung, um noch nicht offenbare Schwächen zeitnah beheben zu können

II. Kurz notiert

Schwerpunkte der Prüfung der DPR in 2015

Empfängerkreis

- Emittenten und Händler von Vermögensanlagen, die in und auf Deutschland beschränkt operieren

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) prüft stichprobenartig und anlassbezogen die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland. Am 28.10.2014 hat die DPR nach ihrem risikoorientierten Ansatz folgende Schwerpunkte für ihre Prüfungstätigkeit im Kalenderjahr 2015 festgelegt:

1. Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 10, IFRS 12)
2. Rechnungslegung von Unternehmen mit „joint arrangements“ (gemeinsame Vereinbarungen) und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 11, IFRS 12)
3. Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen (IAS 12)
4. Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken (IAS 37, DRS 20)
5. Konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht (§ 315 HGB, DRS 20, DRS 17)



Weitere Erläuterungen zu den Prüfungsschwerpunkten finden Sie auf der Internetseite der DPR (<http://www.frep.info>).

Handlungsbedarf

- Prüfung der Umsetzung der neuen, bzw. geänderten Standards IFRS 10, 11 und 12 (für Geschäftsjahre ab 01.01.2014 verpflichtend anzuwenden)
- Prüfung der Werthaltigkeit aktivierter latenter Steuern, insbesondere bei Vorliegen einer Verlusthistorie
- Prüfung der klaren Trennung der Angaben zu Rückstellungen für Prozessrisiken gemäß IAS 37.85 von den Angaben zu Eventualverbindlichkeiten für Rechtsstreitigkeiten
- Vorhalten einer aussagefähigen Dokumentation inkl. Nachweisen zu den erforderlichen Anhangangaben
- Prüfung der Berichterstattung im Anhang auf Transparenz, Verständlichkeit und Einklang mit der Berichterstattung im Lagebericht

BMF veröffentlicht überarbeitete GoBD

Empfängerkreis

- Buchführungs- und aufzeichnungspflichtige Personen und Unternehmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 14.11.2014 ein Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) veröffentlicht. Die überarbeiteten GoBD traten am 01.01.2015 in Kraft. Sie fassen die BMF-Schreiben „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS), „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) sowie „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ zusammen und aktualisieren diese.



Neben Neuerungen, wie der Verzicht auf eine Aufbewahrungspflicht für E-Mails, die nur als "Transportmittel" dienen und die Anerkennung der elektronischen Archivierung von PDF-Dateien, enthalten die GoBD hierbei auch Verschärfungen, wie u. a. die Verbuchung von Geschäftsvorfällen binnen einer 10-Tages-Frist, die Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen auch für Vorsysteme sowie die Aufbewahrungspflicht von elektronischen Belegen, Stammdaten und Daten aus Vorsystemen.

Das BMF-Schreiben schließt neben der doppelten Buchführung ausdrücklich auch die steuerlichen Aufzeichnungspflichten sowie die Vor- und Nebensysteme der Finanzbuchführung ein und greift dabei verschiedenste Punkte von allgemeinen Grundsätzen (Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Vollständigkeit, Unveränderbarkeit etc.) über Anforderungen an das Interne Kontrollsystem (IKS) bis hin zu Zertifizierungen und Software-Testate auf.

Entwurf zu IDW RS FAIT 5

Empfängerkreis

- Institute im Geltungsbereich des KWG, VAG, KAGB und ZAG

Das IDW hat den Entwurf einer IDW Stellungnahme „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich Cloud Computing“ (IDW ERS FAIT 5) veröffentlicht.

IDW ERS FAIT 5 konkretisiert die aus den §§ 238, 239 und 257 HGB resultierenden Anforderungen an die Führung der Handelsbücher mittels IT-gestützter Systeme bei der Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen. Er verdeutlicht insbesondere die beim Einsatz von Cloud Computing möglichen Risiken für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter hierzu sowie die Anforderungen an ein wirksames Internes Kontrollsystem. Als Risikoarten werden u. a. Sicherheitsrisiken, Risiken für die Ordnungsmäßigkeit oder rechtliche Risiken genannt.

III. Neues zum Thema Steuern

Was macht eine Unterschrift zur Unterschrift?

BFH beschließt über Anforderung an die Schriftform durch Unterschrift



Der BFH hat entschieden (Beschluss vom 26.06.2014. X B 215/13, BFH/NV 2014 S. 1568), dass von einer eigenhändigen Unterschrift auszugehen ist, wenn der Schriftzug die Unterschrift des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnet. Dies ist anzunehmen, wenn die Unterschrift individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sie sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung zu erkennen ist, „auch dann, wenn die Unterzeichnung nur flüchtig niedergelegt und von einem starken Abschleifungsprozess gekennzeichnet ist.“

Auch ein vereinfachter und nicht lesbarer Namenszug kann als Unterschrift anzuerkennen sein. Nicht Lesbarkeit oder Ähnlichkeit des handschriftlichen Gebildes mit den Namensbuchstaben ist entscheidend, sondern, ob der Name vollständig, wenn auch nicht unbedingt lesbar, wiedergegeben wird. Nur ein Schriftzug, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild eine bewusste und gewollte Namensabkürzung (z. B. Handzeichen) dargestellt, genügt den an eine eigenhändige Unterschrift zu stellenden Anforderungen nicht.

Freigrenze für Aufmerksamkeiten

Arbeitgeber können bei Aufmerksamkeiten für Ihre Arbeitnehmer ab dem 01.01.2015 eine Freigrenze von 60 EUR, statt bisher 40 EUR ausschöpfen.

Unter Aufmerksamkeiten fallen z. B. Blumen oder Bücher, die dem Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, z. B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes, übergeben werden oder übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers.



Des Weiteren können Geschenke, die anlässlich von Betriebsveranstaltungen an Arbeitnehmer überreicht werden, künftig bis zu einem Betrag von 60 EUR (bisher: 40 EUR) in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einbezogen werden.

Zu beachten ist, dass es sich bei dem Betrag von 60 EUR um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Die Sachzuwendung ist in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn der Wert den Betrag von 60 EUR übersteigt.

Handlungsbedarf

- Berücksichtigung der neuen Freigrenze für Aufmerksamkeiten zugunsten von Arbeitnehmern
- Berücksichtigung der neuen Freigrenze bei Geschenken im Rahmen von Betriebsveranstaltungen

IV. CASIS intern

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen (Auszug)

Weiterentwicklung und Restrukturierung von Geschäfts- und Unterstützungsprozessen entlang der kompletten bankspezifischen Wertschöpfungskette:

- Prozess (Re-)Design
- Analyse und Prozessmodellierung
- Prozessoptimierung

Qualitative und quantitative **Unterstützung im Risikomanagement:**

- Umsetzung von Regulatorik
- Quantitative Analyse und Bewertung von Risiken
- Optimierung interner Kontrollsysteme
- Risikotragfähigkeitskonzepte
- Entwicklung effektiver Hedging-Strategien

Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Auszug)

Risikomanagement

- Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement
- Mathematische Methoden im Risikomanagement und deren Anwendungen

Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan

- Weiterbildung für Geschäftsleiter sowie Aufsichts- und Verwaltungsräte
- Aufbau und Aufrechterhaltung der Sachkunde (Fortbildung) von Mitgliedern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

Aufsichtsrecht

- Basel III/CRR/CRD IV & Co.
- Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens

Compliance, Geldwäsche & Co.

- Grundlagen-/Spezialisten-Seminar: Prüfung nach § 36 WpHG
- Aktuelle Entwicklungen Compliance
- Best Practice: Präventionssysteme gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen

Revision

- Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision
- Prüfungsmaßstäbe des DIIR

...

V. Impressum

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Stefan Beiersdorfer
s.beiersdorfer@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 22.01.2015

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 20
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

CASIS Newsletter im Online Abo unter www.casis-wp.de/aktuelles.
